Nr. 379. — Zweites Blatt.

Verantwortl. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis:
in Stettin monatlich 50 Pf., mit Botenlohn 70 Pf.,
in Deutschland vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf., mit Botenlohn 2 Mk.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum im Morgenblatt 15 Pf., im Abendblatt und Reklamen 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Sonntag, 15. August 1897.

Annahme von Anzeigen Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 6.

Vertretung in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler, G. L. Daube, Invalidendank. Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann, Elberfeld W. Thienes. Greifswald G. Illies. Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Heinr. Eisler. Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

Bau-Ordnung.

Polizei-Verordnung für den Gemeindebezirk der Stadt Stettin.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) erläßt die städtische Polizei-Verwaltung nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes folgende Polizei-Verordnung:

Erster Abschnitt.

Bau-Erlaubniß.

§ 1. Bau-Erlaubniß im Allgemeinen.

I. Die polizeiliche Erlaubniß ist erforderlich:

1. zu jedem Neubau;
2. zu jeder selbst nur vorübergehenden baulichen Anlage auf, über oder unter öffentlichem Grund und Boden, insbesondere zu jeder Pflasterung resp. Entwässerung von Straßendämmen und Bürgersteigen, auch zu allen baulichen Arbeiten auf denselben;
3. zu allen Anlagen an, in, auf, über dem Wasser, welche außerdem der Genehmigung der königlichen Regierung bedürfen;
4. zur Aufstellung von Zäunen, Mauern, Gittern an der Straße;
5. zu jeder Erweiterung oder Veränderung (Anbau, Reparatur, Abbruch) schon vorhandener baulicher Anlagen;
6. zu jeder Feuerungsanlage.

II. Die polizeiliche Erlaubniß ist nicht erforderlich für:

1. die Abtragung oder Ausführung von unbelasteten, nicht an der Straße befindlichen Wänden;
2. die Anlage und Veränderung von Thür- und Fensteröffnungen, soweit dieselben nicht durch diese Bauordnung oder sonstige Bestimmungen verboten sind, mit Ausnahme von Oeffnungen an der Straße;
3. alle Gegenstände des inneren Ausbaues, sofern sie Construction des Gebäudes in Bezug auf Festigkeit und Feuersicherheit nicht berühren, wozu jedoch nicht gehören neue Feuerungen und Erneuerungen solcher, welche den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht entsprechen;
4. die Errichtung und Veränderung von Grenzzäunen, welche nicht an einer Straße liegen;
5. die Brunnen, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Fundirung dienen;
6. das Abputzen der Façaden ohne Veränderung derselben;
7. die Umpflasterungen, welche seitens der königlichen und städtischen Behörden erfolgen.

Zur Reparatur der Bürgersteige resp. Straßendämme oder Benutzung derselben behufs Abputzen von Façaden ist nur eine Anzeige an den Revier-Polizei-Commissarius, 24 Stunden vor Beginn der Arbeit erforderlich.

§ 2. Bau-Erlaubniß im Besonderen.

a) Die Genehmigung des Stadtausschusses resp. des Bezirksausschusses ist zur Errichtung oder Veränderung derjenigen gewerblichen Anlagen*) erforderlich, welche in der untenstehenden Note verzeichnet sind, vorbehaltlich der gesetzlichen Ergänzung dieses Verzeichnisses.

b) Die besondere Genehmigung der Polizei-Behörde ist von dem Besitzer des betreffenden Grundstückes nachzusuchen, wenn es sich um die in der untenstehenden Note aufgeführten gewerblichen Anlagen**) handelt.

§ 3. Antrag auf Bau-Erlaubniß, Bauzeichnungen nebst Anlagen.

Alle Anträge auf Ertheilung der polizeilichen Bau-Erlaubniß sind bei der Polizei-Behörde zu machen und durch deutliche und correcte Zeichnungen, in welche alle Maße, als für Stärken und Höhe der Wände, Breite der Oeffnungen und Nischen u. s. w. deutlich mit Zahlen eingeschrieben sind, nach dem Maßstabe von 3 Meter auf mindestens 2,5 Centimeter (1 : 120) vollständig zu erläutern.

In diesen Zeichnungen sind namentlich auch alle vorhandenen Vorbauten, Kellerhälse, Kellereingänge mit Fallthüren auf dem Trottoir (Bürgersteig) anzugeben. In ihnen müssen alte und neue Anlagen, Mauerwerk, Fachwerk, Holz, Eisen u. s. w. in charakteristischen Farben angelegt und die äußeren Dimensionen der Gebäude und der Zweck der einzelnen Räume vermerkt werden.

Für die Richtigkeit sämtlicher Zeichnungen und namentlich der darin bezeichneten Maße hat der Bauherr einzustehen. In allen Zeichnungen und Konsensgesuchen müssen die Angaben der Zahlen und Maße dem neuen Metermaß entsprechend eingeschrieben werden. (Art. 21 der Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868.)

Kommen irgend ungewöhnliche Constructionen vor, so sind solche durch besondere Detail-Zeichnungen und Beschreibungen vollständig zu erläutern und durch statische Berechnung zu begründen, widrigenfalls der Bauherr es sich selbst beizumessen hat, wenn die Ausführung bei der Revision als mangelhaft erkannt wird und der Bau demgemäß abgeändert werden muß.

Bei Neubauten von Gebäuden sind folgende Zeichnungen einzureichen:

1. Ein Situationsplan von dem Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, mit Angabe der Straßenbreite, des Bürgersteiges und des Rinnsteines, und zwar, wenn der Bau auf Grundstücken errichtet werden soll, welche zur inneren Stadt gerechnet werden, mit Angabe der bereits vorhandenen, innerhalb 3,5 Meter belegenen eigenen und nachbarlichen Baulichkeiten. Soll der Bau außerhalb der inneren Stadt errichtet werden, so sind außerdem noch die zunächst der Straße liegenden nachbarlichen Gebäude und die nach dem Bebauungsplane festgesetzte Baufluchtlinie anzugeben. In letzterem Falle ist die Situation aus dem Bebauungsplane zu entnehmen, der bei der Polizei-Behörde einzusehen ist.

   Zur inneren Stadt sind zu rechnen:

   a) auf dem linken Oderufer diejenigen Stadttheile, welche eingeschlossen werden vom Galgwiesenbach, von der Berlin-Stettiner Bahnlinie (bis zur Grenze von Oberwiek 5 und 6), durch eine Linie, welche von hier bis zur Ecke Bellevuestraße, Mühlenbergstraße verläuft (jedoch excl. Eckbaustelle dort), weiter durch die Mittellinie der Straßen Bellevuestraße, Johannisstraße, Elisabethstraße bis Passauerstraße-Ecke, von hier bis zum Paradeplatz nordöstliche Ecke des Hauptwachtgrundstücks, weiter Mittellinie des Paradeplatzes, des Königsplatzes bis zur Petri-Kirche und in gerader Richtung bis zur Oder;
   b) auf dem rechten Oderufer diejenigen Stadttheile, welche umschlossen werden von der Oder, der Parnitz bis zur Parnitzbrücke, durch die Parnitzstraße bis zum Schlachthof, am Schlachthof entlang bis zur Oder.

   Alle darüber hinaus liegenden Terrains werden zur äußeren Stadt gerechnet.

2. Ein Grundriß des Kellergeschosses mit Angabe der angrenzenden Grundstücke, des Hofraumes, der Hausnummer und der Straße, sowie der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Theilung durch die wahre Grenzlinie anzudeuten ist.
3. Ein Grundriß von jedem Stockwerk, insofern nicht zwei Stockwerke völlig übereinstimmend sind, mit Andeutung der Richtung der Balken.
4. Vollständige Querprofile von jedem Bauwerk, mit Angabe der Linie, wo sie genommen, durch Buchstaben im Grundriß.
5. Eine Ansicht von der an der Straße belegenen Front des Gebäudes.

   Wasserleitungen, Abzüge, Canäle, Gräben, Abtritte, Traufrechte u. s. w., welche etwa bei den Grundstücken vorhanden sind, müssen in den Zeichnungen genau angegeben werden. Bei Veränderungen im Innern eines Gebäudes bedarf es in der Regel nur des Grundrisses und des Profils; bei Aufsetzung eines oder mehrerer Stockwerke auch des Grundrisses des unteren Stockwerks und einer Zeichnung der Façade, welche überhaupt bei jeder Aenderung der Façade einzureichen ist.

6. Bei den im § 2 erwähnten gewerblichen Anlagen müssen außer den vorstehend sub 1 bis 5 für Neubauten vorgeschriebenen Zeichnungen auch die erforderlichen Beschreibungen eingereicht werden.

Wegen der bei Dampfkesseln nöthigen Zeichnungen und Beschreibungen wird auf die deshalb bestehenden besonderen Verordnungen verwiesen.

Die nöthigen Zeichnungen resp. Beschreibungen sind in zweifachen Exemplaren einzureichen. Bei Wasserbauten aller Art sind die Zeichnungen stets in 3 Exemplaren erforderlich.

§ 4. Form der Bauerlaubniß, Gültigkeit, Uebertragung an Andere.

Die Bauerlaubniß wird schriftlich unter Rückgabe eines Exemplars der mit Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnungen und Beschreibungen ertheilt.

Die Bauerlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit eines Baues und erfolgt unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Dieselbe verliert ihre Gültigkeit, sobald innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung ab, mit dem Bau nicht begonnen ist. — Auf besonderen Antrag ist die Prolongation der Bauerlaubniß durch die Polizei-Behörde zulässig

Die Uebertragung der Bauerlaubniß an einen anderen Bauherrn ist gestattet, doch muß von jedem solchen Wechsel der Polizei-Behörde schriftliche Anzeige gemacht werden, welche sowohl von dem bisherigen wie von dem neuen Bauherrn zu unterschreiben ist.

§ 5. Fortschaffung unstatthafter Anlagen bei Reparaturen.

Bei Reparaturen, welche einer Bauerlaubniß bedürfen, müssen in der Regel zugleich alle mit denselben im Zusammenhange stehenden, dann noch vorhandenen, nach dieser Bauordnung jedoch unstatthaften Baulichkeiten, den Vorschriften derselben gemäß eingerichtet oder weggeschafft werden.

§ 6. Sicherung der Kosten für Pflasterung und Entwässerung.

Die Regelung dieser Verhältnisse erfolgt nach den Vorschriften des Ortsstatuts.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für das Bauen an öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

§ 7. Baufluchtlinie und Höhenlage.

Alle Gebäude an Straßen sind mit ihrer Vorderfront auf der Baufluchtlinie zu errichten.

Die Polizei-Behörde läßt durch ihren Techniker auf Kosten des Bauherrn die Fluchtlinien und die Höhenlage an Ort und Stelle feststellen und die Fluchtlinien in die Pläne eintragen.

§ 8. Vorbauten unter dem Bürgersteig.

Unterhalb der Bürgersteige dürfen über die Fluchtlinien vortreten:

1. Fundamente in Tiefe von 1 m unter der Befestigung der Bürgersteige 12 cm und in weiterer Tiefe von je 1 m weitere je 12 cm.
2. Licht- und Luftöffnungen — ausschließlich der mit Granit herzustellenden Einfassungen — 25 cm in Höhenlage des Bürgersteiges, wenn letzterer in Breite von 2 m freibleibt. Die Oeffnungen sind in Breite der Fenster, vor welchen sie liegen, zulässig und mit unbeweglich befestigten, schmiedeeisernen Stäben von 3 cm Stärke in Zwischenräumen bis zu 3 cm rechtwinklig zur Fluchtlinie zu bedecken.
3. Kellerstufen innerhalb der genehmigten Kellereingänge.

§ 9. Vorbauten auf dem Bürgersteig.

Oberhalb der Bürgersteige bis zu 3 m Höhe dürfen über die Fluchtlinie vortreten:

1. Gebäudeplinthen einschließlich der Gesimse, Säulen und Pfeiler einschließlich der Sockel und Verzierungen, Einfassungen und Gesimse von Thüren und Fenstern bis 8 cm, wenn der Bürgersteig in Breite von 1 m und bis 15 cm, wenn er in Breite von 2 m freibleibt.
2. Stufen und Kellereingänge bis 25 cm, wenn der Bürgersteig in Breite von 2,50 m freibleibt.

§ 10. Vorbauten über dem Bürgersteig.

Oberhalb der Bürgersteige in Höhe von mehr als 3 m dürfen über die Fluchtlinie vortreten:

1. In Straßen von unter 12 m Breite
   das Hauptgesims bis 60 cm, die übrigen Gesimse bis zu 30 cm.
2. In Straßen von mindestens 12 m Breite:
   a) das Hauptgesims bis zu 1 m, die anderen Gesimse bis zu 30 cm.
   b) Balkon und Erker mit ihrem reinen Mauerwerk, einschließlich Säulen und Pilastern bis zu 1,25 m.

   Die Vorbauten zu b müssen jedoch um das Anderthalbfache ihrer größten Ausladung (im reinen Mauerwerk, einschließlich Säulen und Pilaster gemessen) von den Nachbargrundstücken entfernt bleiben.

   Geschlossene oder überdeckte Vorbauten dürfen höchstens den dritten Theil der Gebäudefrontlänge einnehmen.

§ 11. Aufschlagen der Thüren und Fenster 2c.

Thüren, Fenster, Läden dürfen über die Baufluchtlinie oder über die genehmigten Vorbauten hinaus nicht aufschlagen.

§ 12. Vorgärten.

In Vorgärten dürfen einzelne Bautheile ebenfalls nach §§ 8 bis 11 über die Baufluchtlinie vortreten. Außerdem sind in Vorgärten in Entfernung von 3 m hinter der Straßenfluchtlinie Vorbauten jeder Art bis höchstens 2,50 m über die Baufluchtlinie gestattet. Sie müssen aber bei einer Ausladung über 30 cm um das Anderthalbfache der Ausladung von den Nachbargrenzen entfernt bleiben und dürfen, sofern sie geschlossene oder überdeckte Balkone oder Erker sind, höchstens ein Drittel der Gebäudefront einnehmen.

Thüren, Fenster, Läden dürfen innerhalb der Vorgärten nach außen aufschlagen.

Die Vorgärten sind mit Gartenanlagen zu versehen und an der Straße mit durchsichtigen Gittern aus Eisen oder anderem Metall auf durchlaufenden, massiven Sockeln von 20 bis 40 cm Höhe einzufriedigen.

Ebenso sind die Vorgärten an den Nachbargrenzen durch ein gleiches Gitter zu trennen. Sofern alte, schon jetzt bestehende Gitter, Bretterzäune oder sonstige Einfriedigungen, welche zwei Vorgärten von einander scheiden, erneuert oder wesentlich umgeändert werden, sind dieselben den geltenden Bestimmungen gemäß herzurichten.

Die an die Straße angrenzenden Vorgartengitter müssen einschließlich der Sockel mindestens 1,80 m hoch sein, die einzelnen Stäbe dürfen nicht in scharfe Spitzen auslaufen.

§ 13. Ausnahmen.

Die Polizei-Behörde kann mit Zustimmung des Magistrats unter Festsetzung der näheren Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 7—12, namentlich bei öffentlichen Gebäuden und bei Veränderung der Höhenlage von angebauten Straßen gestatten.

Wird die Nichteinfriedigung des Vorgartens ausnahmsweise gestattet, so muß der Eigenthümer das freigelegte Vorgartenland den Vorschriften über die Herstellung der Bürgersteige entsprechend befestigen und dauernd unterhalten.

Dieselbe Bedingung ist für das Vorland festzusetzen, welches an der Straße freigelegt und nicht als Vorgarten eingefriedigt wird, wenn das Zurücktreten der Gebäude oder Gebäudetheile hinter die Baufluchtlinie ausnahmsweise genehmigt wird.

§ 14. Gebäude, deren Erbauung an öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt ist.

Stallungen, Remisen, Waschküchen, Privets dürfen nicht an die öffentlichen Straßen und Plätze gestellt werden. Eine Ausnahme hiervon kann wegen besonderer Verhältnisse wie auch unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Nebengebäude mit dem Hauptgebäude in eine gefällige architectonische Verbindung gebracht werden. Jedoch dürfen dieselben, mit Ausnahme der Waaren-Remisen, keinen Falls Fenster, Luken oder directe Ausgänge nach der Straße haben.

§ 15. Gewerbebetrieb an der Straße.

Räume, in denen mit lautem Geräusch verbundene Gewerbe betrieben werden oder in denen Rauch, Dampf, übelriechende oder ungesunde Luft und dergleichen erzeugt wird, dürfen Oeffnungen nach der Straße nicht haben. Liegen dieselben hinter der Baufluchtlinie, so muß die Entfernung der Oeffnungen mindestens 5,0 m von derselben betragen.

§ 16. Dachrinnen und Abfallrohre an den Straßen.

Bezüglich der Dachrinnen und Abfallrohre an den Straßen behält es bei den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 18. September 1896 sein Bewenden.

§ 17. Entwässerungen.

Bei vorhandenen Wasserläufen nach dem nachbarlichen Grundstück muß der berechtigte Grundbesitzer an der Grenze einen eisernen Kammrost mit 1,3 Centimeter abstehenden Zähnen unterhalten. Für die Entwässerung nach der Straße, nach den Wasserläufen oder nach öffentlichen Anlagen (Canälen 2c.) werden von der Polizeibehörde diejenigen Einrichtungen vorgeschrieben, welche die Fortführung der Sinkstoffe, so wie andere Nachtheile zu vermeiden bestimmt sind. Anlagen zur Ableitung des Wassers oder anderer Flüssigkeiten nach Straßen, welche noch keine Entwässerung haben, sind unstatthaft. Die Verpflichtung zur Herstellung solcher Anlagen tritt aber nach der Bestimmung der Polizei-Behörde ein, wenn die Straßen Entwässerungsanlagen haben und durch nicht entwässerte Grundstücke Unzuträglichkeiten entstehen. Die Abführung menschlicher Excremente in die Straßenrinnsteine ist untersagt. Ebenso sind Privet-Anlagen, welche der Straße schädliche oder übelriechende Flüssigkeiten zuführen, verboten. — Die Abführung menschlicher Excremente oder schädlicher und übelriechender Flüssigkeiten wird durch eine besondere Polizei-Verordnung geregelt.

§ 18. Einfriedigung an der Straße.

An den regulirten Straßen müssen auf Verlangen der Polizei-Behörde alle Grundstücke, sowie auch Vorplätze, Zufahrten und dergleichen mit Mauern, Gittern oder Zäunen eingefriedigt werden.

Dritter Abschnitt.

Herstellung und Unterhaltung der Straßen.

§ 19. Höhenlage, Eintheilung und Entwässerung der Straßen.

Das Längengefälle der Straßen, Straßentheile und Plätze darf das Verhältniß von 1 : 18 und das Quergefälle des Straßendammes das Verhältniß von 1 : 25, das Quergefälle der Bürgersteige das Verhältniß von 1 : 40 nicht übersteigen.

Die Straßen, Straßentheile und Plätze sind derartig anzulegen, daß von der Fläche zwischen den Straßenfluchtlinien die Hälfte bis zwei Drittel der Breite für den Straßendamm, der Rest für die Bürgersteige auf beiden Seiten in Anspruch zu nehmen sind. Die Bürgersteige müssen eine Breite von mindestens 2 m erhalten.

Bei Straßenkreuzungen sind die Pflasterschichten der kreuzenden Straßen womöglich nach der Mitte der Straße zu in derselben Lage durchzuführen.

Die Straßen, Straßentheile und Plätze sind oberirdisch durch Rinnsteine mit oder ohne unterirdische Kanäle zu entwässern.

Die Entwässerung muß sich an die einer bereits gepflasterten und ober- und unterirdisch entwässerten Straße anschließen.

§ 20. Straßendämme.

Die Dämme der Straßen, Straßentheile und Plätze sind mit regelmäßigen Kopfsteinen zu pflastern.

Dieselben müssen ebene, rechtwinklich behauene Köpfe haben, aus festem feinkörnigem Granit hergestellt und überhaupt so bearbeitet sein, daß damit ein gutes regelmäßiges Reihenpflaster im Verbande und mit engen, höchstens 15 Millimeter breiten Fugen hergestellt werden kann, sie müssen daher auch fast gleiche Höhe (gewöhnlich 18—20 Centimeter) haben.

Für Straßen, welche eine Steigung von 1 : 50 und mehr erhalten, dürfen nur Kopfsteine verwendet werden, deren Breite 14 Centimeter nicht übersteigt.

Zur Unterhaltung bereits gepflasterter Straßen genügt die Verwendung eines Pflastermaterials, welches an Güte und Beschaffenheit dem vorhandenen gleichkommt.

Rampen oder sonstige den Verkehr hindernde Ansteigungen im Pflaster dürfen auf dem Straßendamm nicht hergestellt werden.

§ 21. Rinnsteine und Bordschwellen.

Rinnsteine. Die Rinnsteine sind mit Granitsohlen von 15 Centimeter Breite und ebener Oberfläche herzustellen.

Eine Aushöhlung der Sohlen ist bis zu 3 Centimetern Tiefe zulässig

---

*) Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrup-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudrette- und Dungpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Hopfen- und Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollfabriken und Anstalten für Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken. — Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, einschließlich der stationär aufgestellten Locomotiven und Locomobilen. Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und Theerwasser und die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

**) Lackir-Fabriken, Kautschuk-, Guttapercha-, Wachs-, Stearin-, Wallrath- und Paraffin-Schmelzereien und Lichtziehereien, Kochereien des Theers, des Terpentins, der Schmiere, Oele und Fette aller Art, Syrupkochereien, Kattun-, Seiden- und Wollendruckereien, Färbereien, Sengereien und Appretur-Anstalten, Papier- und Pergament-Fabriken, Siegellack-Fabriken, Holzessig-Fabriken und Destillir-Anstalten, Mineralwasser-Fabriken, Laboratorien zu physikalischen Präparaten, Darren aller Art, Räucherkammern, Schwefelkammern, Wattenfabriken, Bettfedern-Reinigungsanstalten, Bäcker- und Conditor-Oefen, Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen-, Stein- und Cement-Fabriken, Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler, Glühöfen aller Art, Schriftgießereien, große Waschküchen und Trockenstuben, Caffeebrennereien, Ställe zur gewerbsmäßig betriebenen Mästung von Vieh, Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung der Fäulniß bezweckt wird, und von Knochen, Blitzableiter, Zuckersiedereien, Schmelzhütten, Hochöfen, Cichorien-Fabriken, Spiegel-Fabriken, Windmühlen, Tiegelgießereien, Branntwein-Brennereien, Bierbrauereien, Kartoffelstärke-Fabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufacturen.

Bordschwellen. Die Bürgersteige sind längs der Rinnsteine mit aufrechtstehenden Granitschwellen von 16 Centimetern Stärke und mindestens 40 Centimetern Höhe einzufassen. Dieselben müssen an der vorderen Kante eine 4 Centimeter breite Abschrägung erhalten, an der dem Straßendamm zugekehrten und im Bürgersteige liegenden Fläche sauber bearbeitet sein, auch gute Lagerflächen und dicht schließende Stoßfugen haben.

Die Bordschwellen sind vor Einfahrten so zu legen, daß Aupflasterungen auf dem Straßendamm vermieden werden, und müssen überall, auch vor Thorwegen, mindestens 7 Centimeter über die Sohle des Rinnsteins vortreten.

§ 22. Bürgersteige.

Granitplatten. Die Bürgersteige müssen in ihrer ganzen Breite mit Granitplatten belegt werden.

Die Platten müssen aus festem Material, voll und scharfkantig und an den Rändern 6 Centimeter stark hergestellt sein, sie dürfen keine Vertiefungen enthalten, in welchen sich Wasser ansammeln kann, und sind auf eine mindestens 8 Centimeter starke Kiesbettung zu verlegen.

Sandstein- und Cement-Platten. Bei Bürgersteigen an Straßen, deren Längengefälle 1 : 18 und mehr beträgt, sind an Stelle der Granitplatten zu der vorstehend vorgeschriebenen Befestigung voll und scharfkantige Sandstein- oder Cementplatten zu verwenden. Platten von 55 Centimetern Breite und 8 Centimetern Stärke genügen. Der Sandstein muß fest und feinkörnig sein, die Cementplatten müssen aus durchweg gutem Material so hergestellt sein, daß die Oberfläche niemals glatt werden kann.

Ueber die Brauchbarkeit des Materials hat vor der Verwendung desselben der Stadtbaurath zu entscheiden. Zur Unterhaltung bereits gepflasterter Bürgersteige genügt die Verwendung eines Pflastermaterials, welches dem vorhandenen an Güte und Beschaffenheit gleichkommt.

Verwendung von anderem Befestigungs-Material. Die Herstellung des Bürgersteiges in seiner ganzen Breite durch Mosaikpflaster, Asphaltirungen, gereifelte Cementplatten oder gebrannte Fliesen (Chamotte, Thonplatten, Eisensteine) ist nach vorgängiger Genehmigung der Polizei-Behörde und des Magistrats den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke gestattet.

Ueber die Brauchbarkeit des zu verwendenden Materials hat vor der Verwendung desselben der Stadtbaurath nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden.

Mosaikpflaster. Die Mosaiksteine dürfen eine Oberfläche von höchstens 5 Quadratcentimetern haben. Sie müssen aus feinkörnigem, sehr festem Material hergestellt, scharfkantig gespalten und mit ebenen Oberflächen versehen werden. Das Mosaikpflaster muß auf einer mindestens 8 Centimeter starken Lage von Kies, fest und dicht schließend, gelegt und abgerammt werden.

Asphaltirung. Die Asphaltbeläge sind aus natürlichem Asphalt bester Qualität herzustellen und müssen als Unterlage erhalten, entweder

a) eine mindestens 10 Centimeter starke abgestampfte Betonlage oder
b) ein hochkantiges Klinkerpflaster,
c) eine Cementirung auf abgerammtem Steinpflaster.

Der Asphalt muß mindestens 2 Centimeter stark aufgetragen werden, und darf die Oberfläche keine Vertiefungen erhalten.

Sandsteinplatten. Cementplatten. Bezüglich der Beschaffenheit und Verlegung der Sandstein- und Cementplatten gelten die Bestimmungen des Abs. 3.

Chamotte- und Thonplatten, Eisensteine. Die Chamotte- und Thonplatten dürfen keine glatte Oberfläche haben und sind auf ein Unterpflaster von Ziegeln auf flacher Seite in Cementmörtel zu verlegen, die Eisensteine auf Sandbettung.

§ 23. Besondere Anlagen.

Schlammkasten, Prellsteine, Bäume, Pfähle. Schlammkasten dürfen nur mit Genehmigung der Polizei-Behörde und des Magistrats und nach deren Anordnung angelegt werden.

Zum Pflanzen von Bäumen und Setzen von Pfählen oder Prellsteinen auf der Straße ist die Genehmigung der Polizei-Behörde und des Magistrats erforderlich, die nur auf Widerruf ertheilt wird. Bereits vorhandene Bäume, Pfähle oder Prellsteine müssen auf Verlangen der Polizei-Behörde oder des Magistrats beseitigt werden.

Zungenrinnsteine, Ueberfahrts- und Uebertritts-Brücken. Zungenrinnsteine, sowie Abdeckung der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken sind mit Granitwangen einzufassen und in der Sohle mit Granitrinnen herzustellen. Die Abdeckung der Zungenrinnsteine muß mit eisernen, tief gereifelten Platten, welche bis zur Vorderkante der den Bürgersteig begrenzenden Granitschwelle reichen muß, die der Ueberfahrts- und Uebertritts-Brücken mit Holzbohlen erfolgen. Ein Verschieben derselben ist durch Querschienen zu verhindern.

Bei Straßenkreuzungen sind Rinnsteinanlagen möglichst zu vermeiden. Wo solche angelegt werden müssen oder vorhanden sind, sind sie mit Uebertrittsbrücken zu überdecken.

Abfallröhren. Die Abführung des Tagewassers aus den Abfallröhren erfolgt unterirdisch oder durch Zungenrinnsteine.

§ 24. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 19—23 können von der Polizei-Behörde im Einverständniß mit dem Magistrat gestattet werden.

Der Magistrat ist berechtigt, nach Einvernehmen mit der Polizei-Behörde zur Befestigung der Straßendämme und Bürgersteige vor Grundstücken, welcher der Stadtgemeinde gehören, auch andere als die vorstehend aufgeführten Materialien behufs Prüfung ihrer Brauchbarkeit zu verwenden.

§ 25.

Die Straßenbau-Polizei-Ordnung vom 8. Oktober 1883 wird aufgehoben.

§ 26.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 19—23 werden an den Grundstücks-Eigenthümern, Bauherren, Baumeistern und Bauhandwerkern mit Geldbuße bis zu 30 Mark geahndet.

Vierter Abschnitt.

Hofraum, Entfernung der Gebäude unter einander und von der nachbarlichen Grenze.

§ 27. Hofraum.

Bei jedem Neubau im bisherigen **inneren** Stadtbezirk ist eine Fläche von mindestens 30 Quadratmetern und dergestalt, daß die geringste Breitendimension auf 5 Meter hierbei angenommen wird, für den Hof unbebaut zu lassen. Bei ganz kleinen Grundstücken, welche früher bereits bebaut gewesen sind und bei denen eine Erweiterung der Baustelle unmöglich ist, bleibt der Polizei-Behörde vorbehalten, geringere Dimensionen zuzulassen, dagegen bei Gebäuden über drei Etagen Höhe (Erdgeschoß und zwei Stockwerke) einen verhältnißmäßig größeren Hofraum bis zu 60 Quadratmetern zu bedingen. Bei Gebäuden, die für gewerbliche, namentlich besonders feuergefährliche Anlagen bestimmt sind, ist es der Polizei-Behörde überlassen, einen noch größeren Hofraum vorzuschreiben.

Für sämtliche **äußere** Stadttheile sind für die Größe des Hofes folgende Bestimmungen maßgebend:

Auf jedem Grundstück muß ein freier unbedeckter Hofraum von mindestens 80 Quadratmetern Grundfläche liegen gelassen werden. Das geringste mittlere Breitenmaß eines Hofes beträgt 8 Meter. Das geringste Tiefenmaß 10 Meter.

Innerhalb dieses Hofraumes können 20 Quadratmeter Grundfläche mit Baulichkeiten, welche jedoch für Wohnzwecke nicht dienen dürfen, bis 4 Meter Fronthöhe bebaut werden. Dieselben dürfen sich den Wohngebäuden jedoch nur auf höchstens 3 Meter nähern. Im Uebrigen sind die Vorschriften der §§ 28 und 29 für die Abmessung der Höfe resp. den unbebaut bleibenden Theil eines Grundstückes maßgebend.

§ 28. Entfernung der Umfassungs-Wände von einander auf demselben Grundstücke.

In den neuen Stadttheilen gelten für die Entfernung der Umfassungswände folgende Bestimmungen:

1. Einander gegenüberliegende Umfassungswände in der Richtung der Breite des Grundstücks, von denen eine oder beide mit Fenstern zu Wohnräumen versehen sind, müssen mindestens um das Maß der größeren Fronthöhe, jedoch nicht unter 10 Meter von einander entfernt bleiben.
2. Umfassungswände gleicher Art in der Richtung der Tiefe des Grundstücks müssen mindestens um das halbe Maß der größeren Fronthöhe, jedoch nicht unter 8 Meter von einander entfernt bleiben. Bei schiefwinkligen Eckgrundstücken ist als Tiefe die Halbirungslinie des Eckwinkels, als Breite die darauf senkrecht stehende Linie anzusehen.
3. Einander gegenüberliegende Umfassungswände mit Oeffnungen, die nicht zu Wohnräumen gehören, dürfen sich auf 5 Meter nähern, vorbehaltlich der für den Hofraum festgesetzten Größe.

Die Entfernung bis auf 3 Meter ist statthaft, wenn eine dieser Umfassungswände unter 8 Meter lang ist.

Unter 3 Meter dürfen Umfassungswände auf demselben Grundstück nur dann von einander entfernt sein, wenn dieselben beiderseits ohne Oeffnungen sind.

§ 29. Entfernung der Umfassungswände von der nachbarlichen Grenze.

Im Allgemeinen müssen alle Gebäude hart an der nachbarlichen Grenze oder mindestens 3 Meter von derselben errichtet werden. Im Uebrigen gelten für die Entfernung von der nachbarlichen Grenze dieselben Bestimmungen, wie für die Entfernung auf demselben Grundstück (§ 28), die Nachbargrenze als bebaute Front betrachtet, wobei für Berechnung der Entfernungen sub 1 und 2 die mit Fenstern versehene Frontwand maßgebend ist.

Geringere Entfernungen sind statthaft unter Einhaltung der Minimalmaße für die Höfe, wenn durch die Eintragung in das Grundbuch sichergestellt ist, daß dieselben Entfernungen von den auf dem Nachbargrundstück befindlichen Fronten von der Bebauung frei bleiben.

Bei ganz freistehenden Wohngebäuden (Villen und Gärten), welche nicht mehr als zwei bewohnbare Geschosse über dem Erdgeschoß erhalten, können für Frontwände mit Oeffnungen auch geringere Abstände von der Nachbargrenze gestattet werden, jedoch nicht unter 3 Meter.

§ 30. Ausnahmen.

Bei jetzt bereits bebauten ganz kleinen oder schmalen Grundstücken sind, falls die Verkleinerung nicht durch Parzellirung derselben hervorgerufen ist, nach dem Ermessen der Polizei-Behörde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 27, 28 und 29 zulässig. Bei den zur Zeit der Publication dieser Polizei-Verordnung unbebauten Grundstücken können Ausnahmen nur dann gestattet werden, wenn es sich um die Bebauung von spitzwinklig gegen zwei Straßen auslaufenden Eckgrundstücken handelt.

§ 31. Bauten an Eisenbahnen.

In Betreff der Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen ist die landespolizeiliche Verordnung vom 16. Februar 1875 (Amtsblatt 1875 Seite 51) zu beachten.

§ 32. Rayon der Pulvermagazine und Bauten in der Nähe von Krankenhäusern rc.

Für die Entfernung der Pulverhäuser und Laboratorien von Gebäuden sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a. Pulverhäuser und Laboratorien dürfen von Gebäuden nur in einer Entfernung von 350 Meter neu errichtet werden.
b. In der Entfernung von 350 bis 450 Metern von vorhandenen Pulverhäusern und Laboratorien dürfen nur Wohn- und Wirthschaftsgebäude erbaut werden.
   Alle diese Gebäude dürfen über dem Erdgeschoß nur ein Stockwerk erhalten.
c. Gewerbliche Anlagen, deren Betrieb mit erheblichem Geräusch oder Erschütterungen, oder mit Erzeugung gesundheitsgefährlicher oder belästigender Dämpfe, Gase oder starken Rauches verbunden ist, müssen, wenn sie in der Nähe von Krankenhäusern, Irrenanstalten oder sonstigen Bewahranstalten für kranke Menschen erbaut werden sollen, von der zunächst liegenden Grundstücksgrenze dieser Anstalten mindestens 150 Meter entfernt bleiben.

Fünfter Abschnitt.

Höhe der Gebäude.

§ 33. Allgemeine Bestimmungen.

Die Höhe der Gebäude vom Pflaster des Bürgersteiges bis zur Oberkante des Dachgesimses (Fronthöhe), in der Mitte der Front gemessen, darf das Maß von 21 Meter nicht überschreiten.

Wohngebäude dürfen über dem Erdgeschoß höchstens 2 bewohnbare Stockwerke erhalten. Falls Kellerwohnungen nicht vorhanden sind, sind über dem Erdgeschoß 3 bewohnbare Stockwerke zulässig. Mezzaningeschosse und französische Mansardendachgeschosse gelten als bewohnbare Geschosse.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sind nach dem Ermessen der Polizei-Behörde zulässig, wenn die Bestimmung des Gebäudes eine größere Höhe bedingt, sowie für öffentliche Gebäude.

§ 34. Gebäude an der Straße.

An der Straße darf die Fronthöhe der Gebäude das Maß der Straßenbreite nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Gebäude an Straßen unter 15 Meter Breite, für welche eine Fronthöhe von 15 Meter zulässig ist. Treten Gebäude hinter die Baufluchtlinie zurück, so kann ihre Fronthöhe die Straßenbreite ebensoviel, jedoch niemals die Maximalhöhe von 21 Meter (cfr. § 33) überschreiten. Eckhäuser sowie Gebäude, welche zwischen zwei oder mehreren Straßen liegen, können, sofern die Straßen von verschiedener Breite sind, diejenige Höhe erhalten, welche nach der breitesten Straße zulässig ist. Diese größte zulässige Höhe darf sich aber, von der breitesten Straße aus gerechnet, nicht weiter als 15 Meter in die schmalere Straße hinein resp. nach derselben zu erstrecken.

§ 35. Hintergebäude.

Gebäude auf den Höfen dürfen nur bis zu derselben Höhe, wie die zu dem betreffenden Grundstücke gehörigen Vorderhäuser an der Straße, aufgeführt werden. Uebertrifft jedoch der Hof in seiner geringsten Dimension die Breite der Straße, an welcher das bezügliche Grundstück liegt, so können die Gebäude auf dem Hofe ausnahmsweise diejenige Höhe erhalten, welche für sie statthaft wäre, wenn sie an einer Straße von der Breite der geringsten Dimensionen des Hofes lägen.

§ 36. Dachneigung, Mansarden, Aufbauten rc.

Ueber der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer nicht steiler als 60 Grad sein.

Steilere Dachrichtungen, Fenster jeder Art, Ballustraden, Giebel oder ähnliche Bauten über jener Fronthöhe, sowie alle thurmartigen Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Polizei-Behörde.

Sechster Abschnitt.

Durchfahrten.

§ 37. Von der Straße.

Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt von der Straße nach dem Hofe; sind aber Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, so muß bei einer Tiefe des bebauten Grundstücks von mehr als 30 Meter von der Frontlinie des Vordergebäudes ab gerechnet, eine zum Transporte der Löschwerkzeuge geeignete unbeschränkte Durchfahrt von mindestens 2,5 Meter Breite und 2,8 Meter lichter Höhe eingerichtet werden. Grundstücke von mehr als 45 Meter Tiefe müssen unter allen Umständen mit Durchfahrt versehen werden.

§ 38. Zwischen den Höfen.

Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so muß zu jedem derselben, welcher den einzigen Zugang zu bewohnten oder zu mehr als ein Geschoß hohen Hintergebäuden bildet, eine solche Durchfahrt vorhanden sein.

§ 39. Ausnahmen.

Wo ein Gewerbebetrieb (Schlächterei) eine Durchfahrt im öffentlichen Interesse bedingt, kann die Anlage derselben von der Polizei-Behörde für jedes Grundstück verlangt werden.

Siebenter Abschnitt.

Beschaffenheit der Wohnungen in Bezug auf Luft, Licht, Höhe u. s. w.

§ 40. Lage der Wohnräume in Bezug auf Licht und Luft rc.

Wohn- und Schlafräume müssen so angelegt und von solchem Material ausgeführt werden, daß ihnen direkt von außen Luft und Licht in hinreichender Weise zugeführt wird, ferner, daß sie trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind. Bewohnbare Kellerräume müssen Fenster von mindestens 1 □Meter Lichtöffnung erhalten.

Für die alten Stadttheile sind nach dem Ermessen der Polizei-Behörde Ausnahmen gestattet.

Wohn- resp. Schlafräume, welche nur von überdeckten Höfen (Lichthöfen) Luft und Licht erhalten, bedürfen der besonderen Genehmigung der Polizei-Behörde. Ebenso dürfen Wohnungsräume in Speichern oder anderen Gebäuden, in denen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, nicht angelegt werden, es sei denn, daß sie durch massive Wände ohne Oeffnungen von denselben geschieden werden und gewölbte Decken erhalten. Durch Speicherräume aufgeführte Schornsteine müssen 25 Centimeter starke Wangen erhalten.

§ 41. Höhe der Wohnräume.

Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen dienenden Wohn- und Schlafräume müssen mindestens 2,5 Meter lichte Höhe erhalten und zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels mit zweckentsprechenden Einrichtungen versehen sein.

§ 42. Höhenlage der Wohnräume in Bezug auf den Straßendamm.

Wohn- und Schlafräume dürfen nur so angelegt werden, daß die Oberkante des Fußbodens derselben nicht mehr als 1,25 Meter unter der Oberkante des Straßenpflasters, oder die Unterkante der Decke desselben mindestens 1,8 Meter über der Oberkante des Straßenpflasters liegt.

Die hierbei in Betracht kommenden Maße sind in der Mitte des Gebäudes zu messen.

Der Fußboden des Erdgeschosses nicht unterkellerter Gebäude muß mindestens 75 Centimeter über dem Straßenpflaster liegen.

Bei Kellerwohnungen muß die Kellersohle mindestens 30 Centimeter über dem höchsten Grundwasser liegen.

Fußböden und Mauern an nicht unterkellerten oder zum Theil in der Erde liegenden Wohnräumen müssen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sein.

Achter Abschnitt.

Allgemeine bauliche Anlagen.

§ 43. Abtrittsräume.

Abtrittsräume jeder Art, sei es, daß die Abführung der Excremente durch Rohrleitung oder durch periodische Austragung geschieht, sind an einer Umfassungsmauer anzulegen und mit ins Freie führenden Fenstern zu versehen.

In den alten Stadttheilen sind bei ganz kleinen Grundstücken nach dem Ermessen der Polizei-Behörde Ausnahmen hiervon gestattet.

§ 44. Schlammbehälter.

Auf den Höfen sind zur Sammlung der nicht flüssigen Unreinlichkeiten vor den Abzugsrinnen Schlammbehälter anzulegen, deren Sohle mindestens 50 Centimeter tiefer liegen muß, als die Sohle des Zungenrinnsteins, und deren Größe dergestalt zu bemessen ist, daß der Abführung von Sinkstoffen nach den Straßenrinnsteinen oder Kanälen vorgebeugt wird.

Solche Schlammbehälter und Zungenrinnsteine sind auch bei solchen Gebäuden, wo dergleichen bisher noch nicht bestanden und die örtliche Lage nicht unüberwindliche Hindernisse bereitet, sofort herzustellen, damit das Ausgießen der unreinen Flüssigkeiten in die Rinnsteine künftig vermieden werden kann.

§ 45. Senk-, Mist-, Koth-, Loh-, Müll- und Aschgruben.

Senk-, Mist-, Koth-, Loh- und Müllgruben müssen sowohl im Boden als in den Wänden massiv und vollkommen wasserdicht ausgeführt und dicht überdeckt werden, und sind ebenso wie Schweineställe mindestens 1 Meter von der Grenze entfernt anzulegen. (A. L. R. Thl. I. Tit. 8, §§ 125, 126.)

Die vorhandenen diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Gruben sind sofort in den vorschriftsmäßigen Stand zu setzen. Alle diese Anlagen sind unmittelbar an der Straße unzulässig und müssen die bestehenden fortgeschafft werden.

Die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 10. December 1896 werden durch vorstehende Vorschriften nicht berührt.

Bei jedem Wohngebäude ist ein feuersicheres Behältniß zur Aufnahme der A s c h e erforderlich und bei vorhandenen Häusern sofort überall einzurichten.

Dies Behältniß muß massiv ausgemauert, überwölbt oder mit einer eisernen Platte bedeckt sein.

§ 46. Gasleitungen.

Für Gasleitungen und Gasflammen im Innern der Gebäude und an der Straße sind folgende Vorschriften zu beachten:

a. Alle Gasleitungen in der Erde, wie innerhalb von Gebäuden, müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß schädliche Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden.
   Die Gasleitungen in der Erde dürfen nur von Gußeisen, bei denjenigen innerhalb der Gebäude können die Kniee von Schmiedeeisen ausgeführt werden.
   Alle Hausleitungen müssen gegen die Straßenleitung durch Hähne abschließbar sein, welche an einem gesicherten aber leicht zugänglichen Orte liegen.
b. Vor jedem Gebäude, in welchem sich eine Gasleitung von mehr als 25 Ausströmungen befindet, ist die Gaszuleitungsröhre mit einem Verschluß zu versehen, durch welchen bei entstehender Feuersgefahr das Gas leicht und sicher abgesperrt werden kann.
   Mehrflammige Leuchter gelten als eine Ausströmung. Die Stelle, an welcher der Verschluß liegt, ist äußerlich zu bezeichnen.
c. Alle offenen Flammen, Beleuchtungsgegenstände rc., welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen über die Baufluchtlinie hinausragen oder sonst in einer dem Publikum leicht zugänglichen Weise angebracht werden, müssen eine Höhe von mindestens 2 Meter über dem Niveau des Straßenpflasters resp. des Bürgersteiges oder Fußbodens erhalten. Eine Ausnahme hiervon findet nur mit polizeilicher Genehmigung statt.
d. Im Innern der Gebäude sind Gummischläuche und ähnliche Gasleitungen zu beweglichen Apparaten nur dann zulässig, wenn die Abschlußhähne in der eisernen Leitung liegen und das Austreten von Gas nach jenen Apparaten nur dann gestatten, wenn dieselben gebraucht werden.
e. Für die Befolgung dieser Vorschriften sind die Besitzer, beziehungsweise deren mit der Verwaltung der betreffenden Häuser beauftragte Stellvertreter verantwortlich.

Neunter Abschnitt.

Treppen.

§ 47. Art der baupolizeilich vorzuschreibenden Treppen.

Es sind zu unterscheiden: feuersichere und unverbrennliche Treppen.

a. Feuersichere Treppen.
   Als feuersicher gelten Treppen, welche, ohne aus unverbrennlichem Material zu bestehen, von unten auf zwischen massiven Wänden liegen, die bis zur Decke über dem obersten Austritt hochgeführt sind, und deren Läufe und Podeste sowie hölzerne Decken über denselben unterhalb geschaalt und mit Rohrputz bekleidet sind.
b. Unverbrennliche Treppen.
   Als unverbrennlich gelten Treppen, deren sämtliche tragende Theile in Läufen und Podesten, An- und Austritten und deren Belag, Tritt- und Setzstufen rc. von unten auf in einem unverbrennlichen Material aufgeführt sind, welches durch Feuer weder zerstört noch schnell glühend gemacht werden kann und die zwischen massiven Wänden liegen und mit Decken von eben solchem Material abgedeckt sind.
   Im Allgemeinen sind nur Granit, Sandstein und ähnliche feuerfeste Steinarten, ferner Klinker in Cement verlegt in Schmiedeeisen, als solche Materialien anzusehen, welche einer Treppen den Charakter der Unverbrennlichkeit verleihen.
   Treppen aus Schmiedeeisen können jedoch nur dahin gerechnet werden, wenn die Oberfläche der Stufen in geeigneter Weise durch Steinplatten gegen schnelles Erglühen geschützt ist.

§ 48. Wohngebäude.

In jedem Wohngebäude, welches aus dem Erdgeschoß und einem bewohnten Stockwerk besteht, muß für jede Wohnung ein feuersicherer Zugang zu wenigstens einer feuersicheren Treppe vorhanden sein.

In jedem Wohngebäude, welches mehr bewohnbare Stockwerke aufzuweisen hat, muß für jede Wohnung mindestens zu einer unverbrennlichen oder zu zwei feuersicheren Treppen ein feuersicherer Zugang (Flur, Corridor) vorhanden sein.

Sollen zwei feuersichere Treppen zur Anwendung kommen, so müssen dieselben mindestens 10 Meter von einander entfernt liegen.

Zugänge gelten als feuersicher, wenn ihre Wände massiv, ihre Decken gerohrt und geputzt sind. Außerdem darf in der Regel kein bewohnter Raum von einer Treppe mehr als 16 Meter entfernt liegen.

Bei öffentlichen Gebäuden kann unter Umständen von dieser letzteren Vorschrift abgestanden werden.

In jedem Hause muß der Dachboden mindestens einen Zugang durch eine feuersichere Treppe haben.

§ 49. Feuergefährliche Gebäude rc.

In Theatern oder anderen Gebäuden, welche für die Aufnahme einer größeren Zahl von Menschen bestimmt sind, in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, sowie in Fabriken, Magazinen und Speichergebäuden, wird die Lage, Anzahl und die Beschaffenheit der Treppen und Zugänge zu denselben nach dem Bedürfniß durch die Polizei-Behörde festgesetzt, wobei darauf zu halten ist daß der Abschluß der Treppen nach dem Bodenraum hin vollkommen feuersicher bewirkt wird.

Für die Anlage und Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen sind die Polizei-Verordnungen vom 31. October 1889 (Extra-Beilage zu Nr. 47 d. A.-Bl.) und 28. März 1891 (Extra-Beil. zu Nr. 15 d. A.-Bl.) maßgebend.

§ 50. Breite und Bauart der Treppen.

In Wohngebäuden sind die Haupttreppen mindestens 1,25 Meter incl. Wangen, die Nebentreppen mindestens 1 Meter breit herzustellen, wenn dieselben als unverbrennlich oder feuersicher gelten sollen. Die zu den Treppen gehörigen Zugänge (Corridore, Flure) müssen mindestens 1,6 Meter Breite erhalten.

Nur für kleine Zugänge zu den Nebentreppen können nach dem Ermessen der Polizei-Behörde Ausnahmen gestattet werden.

Verschläge jeder Art mit Ausnahme des Abschlusses der Kellertreppen sind unter solchen Treppen nicht zulässig. Constructionen, deren Sicherheit lediglich auf der Bindekraft des Mörtels beruhen, sind für gemauerte Treppen unstatthaft. Treppen aus Stein können in den Trittstufen hölzernen Belag erhalten, ohne dadurch den Charakter der Unverbrennlichkeit zu verlieren.

Zehnter Abschnitt.

Wände, Decken, Dächer, Gesimse rc.

§ 51. Umfassungs-Wände.

Die Umfassungswände

1. aller Wohnhäuser,
2. aller Speicher,
3. aller Stallgebäude,
4. aller Werkstätten für Holzarbeiter,
5. aller anderen Gebäude, die außer dem Erdgeschoß noch ein oder mehrere Stockwerke mit oder ohne Feuerung haben,

müssen massiv erbaut werden, können jedoch in dem Dachgeschosse, mit Ausschluß der Giebel und Grenzwände, von $\frac{1}{2}$ Stein stark verblendetem Fachwerk hergestellt werden.

Einstöckige Gebäude ohne Feuerung (Remisen 2c.) sind in unverblendetem Fachwerksbau bis zu 4 Meter Fronthöhe gestattet.

Privets, Federviehställe, Taubenschläge, Volièren und dergleichen sind in Holzbau bis zu gleicher Höhe zulässig.

Aeußere Wände derartiger Baulichkeiten, welche entweder an der Baufluchtlinie liegen, oder von einer gegenüberliegenden nachbarlichen Grenze oder von anderen Umfassungswänden unter 5 Meter entfernt sind, bedürfen der massiven Verblendung, falls deren Erbauung an öffentlichen Straßen oder Plätzen ausnahmsweise gestattet worden ist.

Sind dieselben aber unter 6 Meter lang, so wird diese Verblendung nur bei Entfernungen unter 3 Meter erforderlich. Offene Umfassungswände, welche in Holz construirt sind, unterliegen denselben Bestimmungen, wie nicht verblendete Fachwerkswände.

Trockenthürme und andere Gebäude ohne trennende Balkendecken, Lohgerüste und dergleichen können auch über 6 Meter Höhe in Fachwerk ausgeführt werden. Doch müssen dieselben um das Maß ihrer Höhe von den nachbarlichen Grenzen und von anderen Gebäuden entfernt oder gegen beide massiv verblendet sein.

§ 52. Innere Wände.

Von inneren Wänden müssen massiv errichtet werden:

1. die Hauptscheidewände, welche Gebälke tragen, durch alle Geschosse,
2. alle Scheidewände, an welchen sich Feuerungen befinden.

Die letzeren sind überdies so anzulegen, daß sie auf jeder Seite wenigstens 30 Centimeter über die äußersten Theile der Herde und Oefen hinausreichen.

§ 53. Brandmauern.

In ausgedehnten Gebäuden, in welchen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind in Entfernungen von höchstens 40 Metern massive Brandmauern erforderlich, welche mindestens 60 Centimeter über die Dachfläche hinausragen. Es darf kein Holzwerk in denselben liegen, und sie dürfen Oeffnungen nur dann haben, wenn diese mit doppelten eisernen Thüren verschließbar sind, welche von selbst zufallen. Ebenso sind Gebäude mit Wohnräumen von Gebäuden der obengenannten Art (Speicher, Fabriken 2c.), ferner Speicher von Fabrikgebäuden durch massive Trennungswände gleicher Art zu scheiden. cfr. auch § 40.

Bei Neubauten von Wohngebäuden, deren Grundrißdisposition eine spätere Trennung des projektirten Gebäudes in zwei besondere Häuser voraussetzen läßt, ist die Polizei-Behörde berechtigt, für jedes der beiden Gebäude einen besonderen Consens zu ertheilen und demgemäß auch für jedes derselben einen besonderen Brandgiebel vorzuschreiben.

§ 54. Mauerstärken.

Rücksichtlich der Mauerstärken wird bestimmt, daß mindestens nachstehende Abmessungen als volles Mauerwerk ohne hohle Zwischenräume zur Anwendung kommen müssen:

a. Bei den Frontwänden in den beiden höchsten Geschossen $1\frac{1}{2}$ Stein und in jedem Geschosse darunter je $\frac{1}{2}$ Stein stärker als im vorhergehenden.
b. Bei Giebel- und Grenzwänden im Dachgeschoß und 2 Geschosse darunter 1 Stein, in allen übrigen Geschossen $1\frac{1}{2}$ Stein, und wenn dergleichen Mauern die Dachbalkenlage zu tragen haben, auch von da ab $1\frac{1}{2}$ Stein. Blendnischen sind in denselben nicht gestattet.
c. Bei gemeinschaftlichen Grenzwänden $\frac{1}{2}$ Stein stärker, als die sub b bezeichneten Wände. Die Aufführung neuer gemeinschaftlicher Giebel ist unzulässig.
d. Bei den Hauptscheidemauern, auf denen Balkenlagen ruhen, in den beiden oberen Geschossen 1 Stein und darunter $1\frac{1}{2}$ Stein stark. In Fällen, wo die Balken durch 2 parallele Hauptscheidewände getragen werden, genügt eine Mauerstärke von 1 Stein durch alle Etagen.
e. Bei Brandmauern und Scheidewänden, an welchen sich Feuerungen befinden, durch alle Geschosse mindestens 1 Stein.
f. Erdgeschosse über 4 Meter Höhe müssen mindestens 2 Stein starke Mauern haben. Bei Saalbauten 2c. können größere Mauerstärken vorgeschrieben werden.

Bezüglich der Bestimmungen ad a bis inkl. f bleibt es der Polizei-Behörde überlassen, aus constructiven Gründen größere Mauerstärken vorzuschreiben.

§ 55. Anwendung von Holzwerk in Wänden und zur Unterstützung von Balkenlagen.

In massiv auszuführenden Wänden müssen alle Oeffnungen mit unverbrennlichem Material überdeckt sein.

Hölzerne Träger und Stiele sind in Gebäuden von über 6 Meter Fronthöhe nur zulässig, wenn über denselben keine Wohnungen liegen. In den Theatern oder in Gebäuden, in welchen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln pflegen, für Speicher, Fabrikgebäude und solche, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, können alle nicht massiven Wände, so wie Träger und Stiele von Holz ohne Unterschied der Höhe der Gebäude nach der Bestimmung der Polizei-Behörde überhaupt ausgeschlossen werden.

Sofern die letzteren von derselben gestattet werden, dürfen sie nicht mehr als 4,0 Meter freie Höhe zwischen den Balkenlagen haben.

§ 56. Decken.

Die Decken sämtlicher Wohnräume müssen, sofern sie nicht gewölbt sind, unterhalb feuersicher bekleidet, d. h. gerohrt und geputzt werden. Für getäfelte Decken sind Ausnahmen zulässig. Ebenso sind die Decken der Werkstätten der Holzarbeiter, sofern darin Hölzer behobelt oder geleimte Arbeiten angefertigt werden, feuersicher herzustellen.

Befinden sich Wohnräume über solchen Werkstätten, so müssen die Decken derselben gewölbt werden. Außerdem sind gewölbte Decken vorgeschrieben:

1. für die Feuerungslokale derjenigen Gewerbe, welche starkes Feuer gebrauchen, insbesondere der Apotheker, Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Destillateure, Färber, Roth- und Gelbgießer, Glockengießer, Lackfabrikanten, Inhaber von Oelraffinerien, Seifensieder, Töpfer, Tabacksfabrikanten, Zuckersiedereien;
2. für Räume, welche zur Aufbewahrung leicht feuerfangender Waaren oder Rohstoffe resp. zu deren Verarbeitung (z. B. Darren, Spirituslager) dienen.

§ 57. Ausnahmen.

Für Gebäude, deren Benutzung eine vorübergehende ist (Circus, Bau- und Schaubuden u. s. w.) können von der Polizei-Behörde nach Maßgabe ihrer Lage, Größe ihres Zweckes und der sonstigen Verhältnisse Ausnahmen in Betreff der Bauart auf eine bestimmt vorzuschreibende Zeit zugelassen werden.

§ 58. Bedachung, Dachrinnen, Oberlichte, Laternen 2c.

Alle Gebäude sind mit einer von den Behörden als feuersicher anerkannten Bedachung zu versehen.

Auch müssen alle Dachrinnen, Abfallrohre, Schornstein-Aufsätze und dergleichen von unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Dasselbe gilt für Oberlichte, Laternen. Dachfenster und ähnliche Anlagen auf Dächern.

Für die zuletzt Aufgeführten genügt es, wenn sie mit unverbrennlichem Material bekleidet werden.

§ 59. Hauptgesimse.

Dachgesimse, wenn solche von Holz hergestellt werden, müssen auf ein Meter Entfernung von der Nachbargrenze mit Metall bekleidet werden.

§ 60. Verschluß der Oeffnungen.

Alle Thüren und Fenster, sowie alle Licht- und Luft-Oeffnungen im Aeußeren der Gebäude müssen mit Vorrichtungen zum Verschluß versehen sein. Ebenso müssen an unfertigen Gebäuden alle Oeffnungen im Keller und Erdgeschoß durch Verschalung oder auf andere Weise geschlossen werden, wenn dies von der Polizei-Behörde verlangt wird.

Starke eiserne, leicht verschließbare Läden oder Thüren, welche in steinerne oder eiserne Falze schlagen, sind anzuwenden:

1. zum Verschluß aller Oeffnungen in Wänden, welche von der nachbarlichen Grenze oder von nachbarlichen Gebäuden weniger als 3 Meter entfernt sind, vorausgesetzt, daß dergleichen Oeffnungen überhaupt gestattet werden;
2. zum Verschluß aller Thüren, Fenster oder Luken, gewölbter Kellereien oder sonstiger Räume, welche zur Aufbewahrung leicht feuerfangender Waaren oder Rohstoffe resp. zu deren Verarbeitung benutzt werden. cfr. § 56 sub 2.

§ 61. Beschaffenheit eiserner Thüren, Läden und Luken.

Ueberall, wo eiserne Thüren, Luken und Fensterläden vorgeschrieben sind, genügt nicht der bloße Eisenbeschlag, vielmehr müssen dieselben ganz von Eisen hergestellt, auch die Zargen von Stein oder Eisen gemacht werden.

Die eisernen Luken und Fensterläden sind ebenso wie dergleichen Thüren so einzurichten, daß sie nicht aus den Angeln gehoben, aber jederzeit leicht und schnell geschlossen werden können.

§ 62. Lichthöfe, Lichtflure.

Lichthöfe und Lichtflure müssen bis unter die Dachfläche von massiven Wänden umschlossen und in Gemäßheit des § 58 mit Oberlichten, deren constructive Theile aus Metall zu fertigen, versehen werden.

Hinsichtlich der Stärke der Wände gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Frontwände. cfr. § 54 sub a.

Hölzerne Lichtschachte müssen feuersicher bekleidet sein.

§ 63. Massive Vorbauten, Geländer, Brüstungen.

Freitreppen, vorspringende Balcone, Erker, über 1,5 Meter hohe Altane, Galerieen an Gebäuden oder zur Verbindung derselben und alle ähnlichen Vor- und Anbauten müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden.

Uebersteigt die Höhe derartiger Vorbauten vom Straßenpflaster an gerechnet nicht das Maß von 5 Meter, so ist zur Herstellung der Umfassungswände auch die Verwendung von Holz gestattet. Sind dieselben jedoch geschlossen, so gelten für die Zwischendecken und Dächer dieselben Bestimmungen wie innerhalb der Gebäude.

Für den Fußbodenbelag auf Gewölben oder anderen unverbrennlichen Unterlagen, für Fenster und Thüren sind überall andere Materialien zulässig. Treppen, Communicationen, Galerieen, Altane, Balcone und dergleichen, sowie Oeffnungen in Fußböden und Fenster mit Brüstungen unter 80 Centimenter Höhe müssen mit schützenden sicheren Geländern versehen sein.

Wo dergleichen Anlagen dem Wetter ausgesetzt sind und mehr als 1,5 Meter über dem Erdboden liegen, müssen diese Geländer in Stein oder in Metall ausgeführt werden.

§ 64. Anstrich.

Alle Gebäude müssen binnen Jahresfrist nach der Schlußabnahme in den geputzten äußeren Flächen mit einem das Blenden verhütenden Anstrich versehen werden.

Diese Frist kann unter Umständen von der Polizei-Behörde verlängert werden.

Elfter Abschnitt.

Schornsteine und Feuerungen.

§ 65. Schornsteine.

a. Sowohl Schornsteine, Canäle für erwärmte Luft, Dampf- und Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungs-Anlagen sich befinden, müssen entweder aus gebrannten Ziegeln gemauert oder aus einem anderen feuersicheren Material hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein feuersicheres Material unterstützt werden.

   Ist das Material jedoch von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens 60 Centimeter entfernt stehen und nicht allein an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraumes mit Eisenblech in einer Entfernung von 8 Centimeter bemäntelt werden.
b. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens 12 Centimeter stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke grenzen oder überhaupt in äußeren Wänden liegen, mindestens 25 Centimeter stark anzulegen.

   Dasselbe gilt von Canälen zur Leitung erwärmter Luft und ähnlichen Anlagen, ebenso, wenn eine starke Erhitzung, wie bei Backschornsteinen, oder eine besondere Veranlassung zu Bränden, wie bei Räucherkammern, zu erwarten ist.

   Wangen unter 25 Centimeter Stärke dürfen nirgend mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr ist ein mit unverbrennlichem Material anszufüllender Raum von mindestens 5 Centimeter nothwendig.
c. Bei Schornsteinen zur Rauchableitung größerer Feuerungen als der von Oefen und gewöhnlichen Küchenherden kann nach Umständen eine größere Wangenstärke bis auf $2\frac{1}{2}$ Stein stark und ein weiterer Abstand von angrenzendem Holzwerke verlangt werden.
d. Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 50 Centimeter mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum unzugänglich bleibt.
e. Neu anzulegende Schornsteine dürfen nur auf massiven Mauern oder Bogen oder auf eisernen Unterlagen geschleift werden, die Neigungswinkel, welche unter 45 Grad nicht betragen dürfen, und die abzurundenden Brechungspunkte müssen eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen. Beträgt die Steigung des Rauchableitungsrohres weniger als 60 Grad gegen den Horizont, so müssen an den Stellen, wo die Richtung des Rohrs sich ändert, Reinigungsthüren angebracht werden.
f. Schornsteine, welche gerade durch den Dachfirst treten, müssen diesen um mindestens 20 Centimeter überragen, solche aber, welche durch die Dachfläche an anderen Stellen treten, müssen über dieser mindestens eine Höhe von 60 Centimeter erhalten.
g. Schornsteine innerhalb 4 Meter von der öffentlichen Straße oder nachbarlichen Grenze müssen, von dem Straßenpflaster oder dem Niveau des benachbarten Grundstücks ab gerechnet, eine Höhe von mindestens 12,5 Meter erhalten, welche auf 7,5 Meter ermäßigt werden darf, sofern das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird, und der Nachbar seine Einwilligung ertheilt. Sofern aus der Lage eines Schornsteins für die nachbarlichen Grundstücke Unzuträglichkeiten entstehen, ist die Polizei-Behörde berechtigt, eine entsprechende Erhöhung des Schornsteines vorzuschreiben.
h. Bei Anlage oder Erhöhung von Schornsteinen in geringerer Entfernung als 5 Meter von einer Thür- oder Fensteröffnung benachbarter Gebäude muß die Höhe derselben den Sturz jener Oeffnungen mindestens um 1 Meter überragen.
i. Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen auf Schornsteinen sind nur gestattet, soweit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht verhindert wird. Eingegangene Schornsteine sind oben und unten zu vermauern.
k. Bei besteigbaren Schornsteinen muß der Querschnitt rechtwinklig sein und den Seiten im Lichten mindestens ein Maß von resp. 40 und 50 Centimeter gegeben werden.

Schornsteine für Küchenherde mit offener Feuerung, für Räucherkammern, Leimküchen und andere Glanzruß absetzende Feuerungen und zu gewerblichen Zwecken müssen besteigbar sein. Wird das Lichtmaß der besteigbaren Schornsteine bis auf 60 Centimeter und darüber ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich. Auch dürfen besteigbare Schornsteine niemals in unbesteigbare Röhren münden.

§ 66. Russische Röhren.

Bei Anlage von engen, unbesteigbaren, sogenannten russischen Schornsteinröhren ist außer den Vorschriften des § 65 sub a bis i noch Folgendes zu beachten:

a. Bei russischen Röhren ist ein rechtwinkliger und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 15 und nicht über 20 Centimeter gestattet.

   Der gewählte Durchschnitt ist für die ganze Höhe der Röhre genau beizubehalten und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen.

   Kreisrunde Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thon auszufüttern. Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden; es empfiehlt sich, dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen.
b. In einen Schornstein von 15 Centimeter Weite dürfen nur 4 Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen und bei zunehmender Weite des Schornsteins eine diesem Verhältnisse entsprechende größere Anzahl von Rauchröhren geleitet werden.

   Eine Kochofen- oder Waschkesselfeuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von drei gewöhnlichen Heizöfen gleich zu setzen. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten.
c. Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und hierbei als Regel anzunehmen, daß einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 60 Centimeter im Durchmesser oder, wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 60 Centimeter breit sind, höchstens 4 Meter hoch, dagegen zwei oder mehrere mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrenkasten von 60 Centimeter oder einer noch geringeren Breite bilden, nicht über 5 Meter hoch frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit verstärkten Wangen oder Pfeilern in gehörigem Verbande versehen werden. Liegen die zu einem Röhrenkasten verbundenen Röhren nicht in einer Reihe, so bedarf es der Verstärkung durch Pfeiler nicht. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend mehr als 1,25 Meter hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein dicke Wangen erhalten oder geankert werden.

   Eine tüchtige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 2,5 Meter beträgt.
d. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, ingleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen, und sind diese Oeffnungen mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen.

   Ob in der Höhe des obersten Dachbodens noch besondere Reinigungsthüren anzubringen sind, hängt von der Construktion und der Beschaffenheit des Daches ab und ist in jedem einzelnen Falle von der Bestimmung der Baupolizei-Behörde abhängig.

   Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 1 Meter von letzteren entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 60 Centimeter breit ist und in der Länge auf jeder Seite um 60 Centimeter über die Thürbreite hinausgeht.

   Liegen die Röhrenthüren in bewohnten Räumen oder Corridoren bewohnter Räume, so genügen statt des Vorpflasters gut schließende Röhrenthüren in eisernen Zargen, welche mit besonderem Schlüssel sich öffnen lassen. Die Anbringung von Reinigungsthüren unter dem Dach ist bei Neubauten mit geringen Dachneigungen nicht mehr gestattet. Es ist vielmehr auf jedem Dache eine entsprechende Einrichtung zu treffen, daß die Reinigung der Rohre vom Schornsteinfeger über dem Dache vorgenommen werden kann.

§ 67. Eiserne Schornstein-Röhren.

Eiserne Schornsteinröhren können unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

a. Die eisernen Röhren sind entweder in Mauern 15 Centimeter von allen brennbaren Gebäudetheilen entfernt, oder, wenn sie freistehen, von solchen mindestens 60 Centimeter und nach Umständen 1 bis 2 Meter entfernt aufzustellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummänteln, sondern durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeisen oder von anderem Metall zu führen.
b. Eine Ummauerung oder Ummäntelung in Blech mit isolirender Luftschicht ist nöthig auf die ganze Höhe des Rohres mit Ausschluß des Geschosses, in welchem das erste Ofenrauchrohr ausmündet.
c. Für Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verschienung gehörig gesorgt werden.
d. Im Uebrigen behält es rücksichtlich der Richtung und, wo diese sich ändert, der Abrundung und der Weite der Röhren, sowie wegen der Reinigungs-Oeffnungen bei dem sein Bewenden, was hierüber in den betreffenden Paragraphen von den gemauerten Röhren gesagt worden ist.

Schließlich wird in Uebereinstimmung mit der Bekanntmachung der königlichen Regierung vom 28. October 1867 (Amtsblatt S. 251) die Herrichtung folgender baulichen Einrichtungen bei geeigneter Gelegenheit empfohlen:

1) Anbringung von Luftthüren in den Rauchröhren für Oefen mit luftdichtem Verschluß, um zu verhindern, daß bei zu frühem Verschluß des Ofens Wasserdämpfe im Schornsteine sich ansammeln und condensiren.
2) Hinabführen enger Röhren bis in den Keller.
3) Anbringung von Schiebern in den Röhren, um deren Ausbrennen etagenweise von oben nach unten ausführen zu können.
4) Vermeidung der Einführung von Feuerungen aus verschiedenen Stockwerken in ein und dasselbe Schornsteinrohr.

§ 68. Räucherkammern.

Räucherkammern sind massiv herzustellen, die Decken $\frac{1}{2}$ Stein stark gewölbt oder auf Eisenschienen aus 2 flachen Mauerschichten im Verbande.

Wenn unter den Räucherkammern Balken liegen, so ist der Fußboden aus einer doppelten Lage von Mauersteinen dergestalt zu mauern, daß die Fugen der unteren Lage von den Steinen der oberen Lage bedeckt werden.

Hierbei ist es gestattet, zwei Wände der Kammer $\frac{1}{2}$ Stein stark aufzuführen und auf die Balken zu stellen, doch dürfen diese Wände weder Schwellen noch andere Holzverbandstücke enthalten.

Die Thüren der Räucherkammern sind aus Eisen zu fertigen und müssen in Stein- oder Eisenfalze schlagen.

Wird zur Unterhaltung des Feuers ein besonderes Vorgelege hergestellt, so muß die Oeffnung, durch welche der Rauch in die Kammer eingeleitet wird, mindestens 60 Centimeter über dem Fußboden der Kammer liegen und mit einer in Stein- oder Eisenfalze schlagenden Thür versehen werden.

Wird das Feuer in der Räucherkammer selbst gehalten, so ist 1 Meter über dem Fußboden, zwischen dem Feuer und den zu räuchernden Waaren, ein fester eiserner Rost mit höchstens 1 Centimeter Zwischenraum zwischen den Roststäben einzulegen.

Liegen Balken unter den Räucherkammern, so darf das Feuer nicht unmittelbar auf dem Fußboden gehalten werden, es ist in diesem Falle dazu ein besonderer Herd, welcher 25 Centimeter über dem Fußboden liegt, herzustellen.

Fleischbäume sind überall nur von Eisen zulässig.

§ 69. Brandsichere Feuerungen.

Alle größeren Feuerungen müssen brandsicher angelegt und, wenn sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, jeder Zeit auf Verlangen der Polizei-Behörde beseitigt oder vorschriftsmäßig abgeändert werden.

Alle größeren Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder Gewölben angelegt werden.

Küchenfeuerungen, Stubenöfen, gewerbliche von gleicher Bedeutung und alle anderen kleineren Feuerungen können auf Balkenlagen stehen.

Die Bestimmung, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören, steht der Polizei-Behörde zu.

§ 70. Küchen.

Küchenfeuerungen dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche Licht direct von außen oder von einem Lichthof erhalten.

Bei Küchenanlangen muß alles freie Holzwerk an den Kochlöchern, so wie Feuerungs- und Aschfallthüren der verdeckten oder Kochherde oder an den Außenkanten der offenen Herde mindestens 60 Centimeter entfernt bleiben. Eine geringere Entfernung — aber nicht unter 30 Centimeter — ist statthaft, wenn das Holzwerk durch Metall feuersicher bekleidet wird, oder die etwa vorhandenen Fachwände so ausgemauert werden, daß man in der Küche eine massive Verblendung des Holzes von mindestens 8 Centimeter erhält. Der Fußboden muß um den Herd wenigstens 50 Centimeter breit gepflastert sein und der Rauchfang nur aus Stein oder starkem Eisenblech bestehen.

Die Rauchfanghölzer sind so zu legen, daß sie mindestens 15 Centimeter über die Feuerherde überstehen, während die Einheizlöcher unter dem Rauchfange mindestens 15 Centimeter zurücktreten müssen.

Die Vorsetzer (Rauchstöpsel) zu den Ofenröhren sind nur aus feuerfestem Material zulässig.

§ 71. Kamine und Vorgelege.

Kamine und Vorgelege sind stets gänzlich massiv einzurichten, außerdem aber mit einer eisernen Thüre zu versehen, wenn in denselben offene Feuerungen vorhanden sind; anderen Falls genügt es, die Thüren von innen mit Eisenblech zu beschlagen oder dieselben ganz wegzulassen.

Die Wände dürfen nicht auf Balken gesetzt werden, sondern müssen auf feuerfesten Unterstützungen ruhen.

Hölzerne Treppen dürfen über Vorgelege nicht fortgeführt werden.

§ 72. Oefen.

Von den Heizthüren der Kachel- und Steinöfen muß alles freie Holzwerk mindestens 30 Centimeter entfernt bleiben.

Zwischen der Decke des Ofens und des Zimmers muß eine gleiche Entfernung vorhanden sein. Der Herd muß wenigstens 40 Centimeter hoch über dem Fußboden liegen und darf nicht voll ausgemauert werden; er muß vielmehr unterhalb eine isolirende Luftschicht erhalten, wobei sowohl die Steinschichten, welche auf dem Fußboden liegen, als auch diejenigen, welche den Herd bilden, aus einer doppelten Lage von Mauersteinen bestehen müssen und so anzuordnen sind, daß die Fugen gehörig gedeckt werden.

Sind Oefen mit Rosten eingerichtet, so muß der Boden des Aschenfalles wenigstens 25 Centimeter hoch mit Ziegeln voll ausgemauert werden; es genügt jedoch eine Stärke von 15 Centimeter für diesen Boden des Aschenfalles, wenn zunächst über dem Fußboden eine Eisenplatte gelegt wird.

Die zum Schornstein führenden Röhren sind von Eisen anzufertigen. — Bei Windöfen ist entweder der Fußboden vor der Einheizöffnung in 60 Centimeter Länge und 50 Centimeter Breite mit Eisenblech zu belegen, oder es ist zu jedem Windofen ein metallener Vorsetzer zu halten, welcher die Ofenleiste durch eine Aufbiegung decken muß.

Für Anlage von Kachelöfen gelten dieselben Bestimmungen.

§ 73. Eiserne Oefen.

Eiserne Oefen dürfen nur in 60 Centimeter Entfernung von allem Holzwerk gesetzt werden, der Fußboden ist rings um dieselben in 50 Centimeter Breite mit Eisenblech oder Fliesen zu belegen, das eiserne Rauchrohr aber nach § 67 gehörig zu ummänteln.

§ 74. Größere Feuerungen.

Das Rauchgemäuer größerer Feuerungen, als Dampfkessel, Siedepfannen, Backöfen und dergleichen, muß von den umgebenden Wänden, wenn dieselben massiv sind, mindestens 8 Centimeter von mit Rohrputz bekleideten Decken, sowie von ebensolchen Holz- und Bretterwänden mindestens 60 Centimeter entfernt bleiben. Bei denjenigen Gewerben, welche starkes offenes Feuer gebrauchen, müssen die Locale,

in welchen sich diese Feuerungen befinden, mit eisernen Thüren und Fensterläden versehen werden.

Wo hingegen die Heizungen resp. Feuerstellen an sich durch eiserne Thüren geschlossen sind, werden nur dann eiserne Thüren, Fenster oder Läden erforderlich, wenn sich dieselben in weniger als 1 Meter Entfernung von den Feuerungsthüren befinden.

Alle Räume, in denen größere Feuerungen angelegt sind, müssen massive Fußböden erhalten.

§ 75. Feuergefährliche Werkstätten.

Für Wattenfabriken, Werkstätten der Böttcher, Tischler, Stuhlmacher, Instrumentenmacher, Orgelbauer, Stellmacher, sowie für alle anderen Räume, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe gelagert werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Offene Feuerungen sind in dergleichen Werkstätten überhaupt unstatthaft. — Dieselben müssen in einem besonderen nach § 71 zu construirenden Vorgelege untergebracht werden.
   Der Herd in denselben muß von der nach der Werkstatt führenden Thür mindestens 30 Centimeter entfernt bleiben und mit einem 10 Centimeter hohen Rande von starkem Eisenblech versehen sein.
   Der Fußboden in der Werkstatt vor dem Vorgelege ist in einer Breite von mindestens 1 Meter mit Fliesen oder Mauersteinen zu belegen.
2. Kachel- oder Steinöfen zur Erwärmung der Werkstätten oder zum Trocknen müssen entweder von außen geheizt oder es muß an der Seite der Heizöffnung des Ofens in der ganzen Breite ein Vorsetzer mit einem Kranz von 30 Centimeter Höhe und 40 Centimeter Breite befestigt werden.
3. Eiserne Oefen und freiliegende Rauchröhren, sowie Windrohre sind in dergleichen Werkstätten ganz unstatthaft.
4. Rohrleitungen zu Dampf-, Wasser- und Luftheizungen sind dagegen gestattet.

Die Hausbesitzer und die Inhaber derartiger Werkstätten sind für die vorstehend bezeichneten Einrichtungen derselben verantwortlich.

Außerdem bleiben die Bestimmungen der unterm 15. Februar 1871 erlassenen Polizei-Verordnung betreffend die in Holz arbeitenden Professionisten in Kraft.

Zwölfter Abschnitt.

Material und Ausführung der Bauten.

§ 76. Sicherheit der Bauten.

Die Ausführung der Bauten muß durchweg in Material von ausreichender Tüchtigkeit und mit genügender Sicherheit erfolgen. — Soweit es die Sicherung der Bauten bedingt, hat die Polizeibehörde die Befugniß, untüchtige Materialien auszuschließen, unzuläßige Constructionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits Ausgeführtes zu beseitigen.

§ 77. Belastung des Baumaterials und des Baugrundes.

Für die Belastung der Baumaterialien sind in der Regel folgende Grenzen pro Quadratcentimeter einzuhalten:

	Zug.		Druck.	
1. Ziegelmauerwerk in Kalk . . .	—	Klgr.	7	Klgr.
2. Bestes Ziegelmauerwerk in Cement	—	„	14	„
3. Kiefernbauholz	80	„	80	„
4. Schmiedeeisen	750	„	750	„
5. Gußeisen	250	„	500	„

Der Quadratmeter guter Baugrund ist nicht höher als mit 35000 Kilogramm zu belasten. Das Gewicht eines Quadratmeters Balkendecke in Wohnräumen ist einschießlich der zufälligen Belastung für die Berechnung zu 500 Kilogramm, in allen anderen Räumen der voraussichtlich größeren Belastungen entsprechend anzunehmen, das Kubikmeter Mauerwerk mit einem Gewicht von 1600 Kilogramm.

Ueberall, wo Abweichungen von diesen Normen beabsichtigt werden, ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizei-Behörde zulässig.

Sowohl in diesem Falle, als auch, wenn die Tragfähigkeit ungewöhnlicher Materialien und Constructionen der Prüfung bedarf, oder wenn dies sonst geboten erscheint, ist die Polizei-Behörde befugt, die erforderlichen Ermittelungen auf Kosten des Bauherrn zu verlangen oder anzuordnen.

§ 78. Ziegelformat.

Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, müssen die Steine mindestens ein Längenmaß von 25 Centimetern haben.

§ 79. Luftsteine und Hohlsteine.

Die Verwendung von Luftsteinen ist nicht gestattet. Hohlsteine oder Lochsteine dürfen in Front- und Giebelmauern, in Brandmauern, Schornsteinröhren und Bögen nicht verwendet werden. Ausnahmen bei Front- und Giebelmauern zum Gebrauch in der Läuferschicht zu gestatten, ist die Polizei-Behörde ermächtigt.

§ 80. Mörtel.

Bei Feuerungs-Anlagen ist Lehm, sonst überall nur Mörtel aus Kalk oder Gyps, oder Cement gestattet.

§ 81. Sicherung während der Ausführung und Verfahren beim drohenden Einsturz eines Gebäudes.

Wer die Ausführung eines Baues oder einer baulichen Arbeit irgend welcher Art übernommen hat, ist verpflichtet, auch für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. — Diese sind sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen als auch nach Außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen.

Droht ein Gebäude in irgend einem Theile den Einsturz, so hat der Eigenthümer nicht nur sofort die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sondern auch unverzüglich der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wird die Gefahr durch den Abbruch eines benachbarten Gebäudes herbeigeführt und können sich die beiderseitigen Hausbesitzer über die Art und Verpflichtung zur Absteifung des bedrohten Gebäudes nicht einigen, so sind der Bauherr und die Bauhandwerker verpflichtet, den Abbruch, soweit er dem Nachbar Gefahr bringen könnte, zu sistiren und der Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Diese wird in solchen Fällen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln vorläufig auf gemeinschaftliche Kosten beider Hausbesitzer treffen und den ferneren Abbruch resp. Fortbau nur alsdann gestatten, wenn die gehörige Sicherung des Gebäudes nachgewiesen ist.

§ 82. Sicherung nach Außen.

Der Abbruch der Gebäude sowie die Ausgrabung und Ausführung der Grundmauern ist so auszuführen, daß die anstoßenden Baulichkeiten der Nachbarn gegen Beschädigung so weit als möglich gesichert bleiben, insofern dies durch Unterfahrung der Nachbarsmauern oder durch Anbringung von Steifen, Triebladen oder Spreitzen von dem Grundstücke des Bauherrn aus geschehen kann.

Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere das Ausheben der Baugrube sowie die Ausführung der Grundmauern, soweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich ist, in kurzen Strecken zu bewirken. Noch weitere Sicherheitsmaßregeln wird nöthigenfalls die Polizei-Behörde auf Kosten des Bauherrn anordnen.

Im Uebrigen sind die in der Straßen-Polizei-Ordnung für Stettin wegen der Bauzäune und der Baugerüste gegebenen Vorschriften zu beachten.

§ 83. Sicherung im Innern.

Im Innern der Gebäude sind namentlich die Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung und jedenfalls vor Aufbringung der nächstoberen Balkenlage oder des Dachverbandes mit Ausnahme der Oeffnungen für die Leitergänge zu staaken oder mit Füllholz zu belegen. Die Treppenräume, die zur Ueberwölbung bestimmten, sowie alle anderen nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume und Balkenlagen, welche nicht ausgestaakt werden sollen, müssen von Stockwerk zu Stockwerk sicher abgedeckt werden.

§ 84. Belästigung durch Staub.

Bei allen Bauten, besonders beim Abbruch der Gebäude, müssen durch Besprengen und anderere geeignete Vorsichtsmaßregeln Belästigungen durch Staub thunlichst vermieden werden. Namentlich darf trockener Schutt nirgends frei heruntergeworfen werden und nur innerhalb der Baustelle gelagert, auch an der Straße nicht in Haufen zusammengetragen werden, wenn nicht durch Besprengung dem Verwehen desselben vollständig begegnet wird.

§ 85. Sicherung öffentlicher Anlagen.

Oeffentliche Anlagen, wie Brunnen, Anschlagsäulen, Laternen, Bäume, Canäle, Rinnsteine und dergleichen, ebenso die Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. müssen auch während eines Baues jederzeit nutzbar bleiben und ausreichend sichergestellt werden. Vorkommende Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

Dreizehnter Abschnitt.

Anmeldung und Revision der Bauausführung.

§ 86.

Die polizeilich genehmigten Bauten müssen vor ihrer Benutzung polizeilich revidirt werden.

Die Revision ist schriftlich bei der Polizei-Behörde zu beantragen. In dem hierauf anberaumten Termine auf dem Bauplatz muß der Bauherr oder ein geeigneter Vertreter anwesend sein und den Bauerlaubnißschein mit allen Anlagen vorlegen.

Vorgefundene Mängel hat der Bauherr abzustellen und dann eine neue Revision zu beantragen.

Nach vorschriftsmäßiger Ausführung des Baues wird darüber eine Revisionsbescheinigung von der Polizei-Behörde ausgestellt.

§ 87.

Bei Bauten kleineren Umfangs ohne Feuerungsanlagen, bei Einfriedigungen von Grundstücken, sowie bei Reparaturen und Veränderungen vorhandener Anlagen genügt im Allgemeinen eine Revision nach Fertigstellung der konstruktiven Theile.

Nach Befund der Revision können jedoch noch weitere Revisionen angeordnet werden.

§ 88.

Alle sonstigen Neubauten werden wenigstens dreimal revidirt.

a) Erste Revision. Die erste Revision erfolgt nach Vollendung der Fundamente. Bei den an der Straße herzustellenden Gebäuden ist zugleich festzustellen, ob die Baufluchtlinie eingehalten ist.
b) Zweite Revision. Die zweite Revision findet nach Vollendung des Rohbaues statt, d. h. nach Fertigstellung des Baues in seinen Mauern, Gewölben, Eisenconstructionen, feuerfesten Treppen, Dach- und Balkenlagen. Alle Theile des Baues müssen dabei sicher zugängig sein, die Balkenverankerungen im Innern durchweg, Eisenconstructionen aber insoweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können. Bei Wohngebäuden, sowie bei Gebäuden, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen oder zur Versammlung einer größeren Anzahl von Personen bestimmt sind, wird in der Revisionsbescheinigung angeordnet, daß mit den inneren und äußeren Putzarbeiten erst nach drei Monaten begonnen werden darf. Bei anderen Gebäuden können diese Arbeiten sofort nach Ertheilung der Revisionsbescheinigung bewirkt werden.
c) Dritte Revision. Die dritte Revision erfolgt nach gänzlicher Vollendung des Baues. In der Revisionsbescheinigung wird gleichzeitig die Benutzung des Baues genehmigt. Nur bei solchen Gebäuden, welche zum Wohnen, zum dauernden Aufenthalte oder zur Versammlung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind, ist festzusetzen, daß die Benutzung des Baues erst sechs Monate nach Ertheilung der Revisionsbescheinigung über den Rohbau erfolgen darf.

§ 89.

Revisionen älterer oder bereits abgenommener Gebäude können von der Polizei-Behörde im gesundheitlichen und Sicherheits-Interesse, sowie zur Feststellung unerlaubter Veränderungen angeordnet werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 90. Einführungstermin. Aufhebung früherer Bauvorschriften.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit demselben Tage treten die Baupolizei-Ordnung vom 15. Februar 1871, die Polizei-Verordnung vom 14. Mai 1875, sowie alle früher ergangenen mit dieser Bauordnung in Widerspruch stehenden localbaupolizeilichen Vorschriften außer Geltung.

Ausnahme-Consense können nur in denjenigen Fällen ertheilt werden, in denen sie nach den Bestimmungen der vorstehenden Bau-Ordnung ausdrücklich für zulässig erklärt sind.

§ 91. Strafbestimmungen.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit letztere keine besonderen Bestimmungen enthält und soweit sie nicht in den Strafgesetzen mit höheren Strafen bedroht sind, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 92. Baucontraventionen.

Bauherren und bauende Handwerker, welche einen des Consenses bedürfenden Bau vornehmen, ohne sich im Besitze des Consenses zu befinden resp. denselben sich vorzeigen zu lassen, oder welche von den im Consense gestellten Bedingungen oder den denselben beigefügten Zeichnungen und Plänen abweichen, sind selbst dann straffällig, wenn der Bau an sich als untadelhaft befunden werden sollte.

Nur solche Abweichungen von dem Bauconsense sind gestattet, welche, wenn sie in einem fertigen Gebäude vorgenommen wären, eines Consenses nicht bedurft hätten.

Jeder nicht genehmigte Bau wird außerdem polizeilich inhibirt und muß, wenn er in der bereits ausgeführten Art unzulässig ist, der polizeilichen Anweisung gemäß abgeändert oder fortgeschafft und Alles wieder in den vorherigen Stand gesetzt werden, und zwar Alles auf Kosten des Bauenden.

Stettin, den 12. August 1897.

Städtische Polizei-Verwaltung.

Zu Vertretung:

Dr. Dohrn.

Stettin, den 12. August 1897.

Bekanntmachung.

Die Ausloosung der zum 2. Januar 1898 einzulösenden Stettiner Stadtanleihescheine findet von **Montag, den 16. August 1897, Vormittags 10 Uhr,** im Kommissionssaal 1 des Rathhauses statt.

Der Magistrat.